
Wortlaut der Petition

Keine obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistandes (VB)

Gemäß §158 FamFG ist ein Richter de facto immer gezwungen, einen VB zu bestellen. Dies dient aber nicht generell dem Kindeswohl, beschränkt die Rechte von Eltern und birgt zudem die Gefahr, das Verfahren zu komplizieren und Konflikte zu verschärfen, ohne dass dem ein Mehr an Erkenntnis gegenüberstünde. §158 (1) FamFG soll daher zu einer „Kann“ Regelung werden. Die Absätze (2) und (5) sowie (3-Satz 3) sind zu streichen.

Begründung

In Familiengerichtlichen Verfahren muss gem. § 158 FamFG Abs. 1 und 2 fast regelhaft ein Verfahrensbeistand (VB) bestellt werden. Unterlässt ein Richter die Bestellung, kann dies eine Beschwerde begründen. Die Bestellung muß nicht begründet werden, die Nicht-Bestellung muß hingegen gem. Abs. 3 Satz 3 gerechtfertigt werden.

Die Idee, mit dem VB eine Person einzuführen, die ganz ausschließlich und frei die Interessen des Kindes vertritt und allein dessen Wohle verpflichtet ist, klingt verlockend. Der Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“, der dieses sowohl vor gefährlichen Eltern, wie auch vor staatlicher Willkür durch Jugendamt oder Richter schützen könnte und daher auch Rechtsmittel einlegen darf und von keiner Partei abgelehnt werden kann, ist aber Utopie und in der Realität eine gefährliche Fehlkonstruktion.

Für den VB existiert keine verbindliche Ausbildung. Eine fundierte Ausbildung ist aber essentiell, um überhaupt die Situation eines Kindes erfassen zu können und Vermutungen darüber anstellen zu können, was im konkreten Einzelfall die beste Lösung für das Kind sein könnte.

Mit der Bestellung des VB wird auch massiv in elterliche Rechte eingegriffen. Oft wird mit § 158 (2-1) unterstellt, dass kein Elternteil in der Lage sei, die Wünsche des Kindes zu erkennen und anzunehmen. Dies ist eine böswillige Unterstellung, die keineswegs berechtigt ist. Meist haben Eltern in der Trennung nur verschiedene Vorstellungen von der Zukunft ihres Kindes, was zu Streit führt. Dies ist aber in keinster Weise ein Beleg, dass es den Eltern nicht (mehr) um das Wohlergehen ihres Kindes ginge.

Einen Schutz vor Willkür des Richters oder Jugendamtes stellt der Verfahrensbeistand gleichfalls nicht dar. Dies liegt an der unglücklichen Konstellation, dass der VB vom Richter bestellt wird. Ein VB, der sich dem Richter entgegenstellt, gar schlechte richterliche Arbeit rügt, wird sicherlich kein zweites Mal mehr von diesem Richter bestellt. Ähnliches gilt für kritische Äußerungen eines VB gegenüber dem Jugendamt.

Aus all diesen Gründen muß die derzeit praktisch obligatorische Bestellung des VB in eine „kann“ Regelung umgewandelt werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in vielen Fällen ein VB weder nötig noch berechtigt ist und dass Zweifel an der Qualifikation und Eignung vieler Verfahrensbeistände bestehen.

Der Gesetzgeber soll es insoweit dem Richter überlassen, je nach Fall und je nach persönlichen Erfahrungen mit der Verfahrensbeistandschaft vor Ort nach freiem Ermessen einen VB zu bestellen oder dies zu unterlassen.

Eine pauschale Bestellung wie in § 158 FamFG letztlich vorgesehen, ist insbesondere in Hinsicht auf die nicht geregelte, oft marginale Ausbildung des VB durch nichts gerechtfertigt.
§ 158 (1) FamFG soll daher zu einer „Kann“-Regelung werden. Die Absätze (2) und (5) sowie Absatz (3) Satz 3 sind zu streichen.

Anregungen für die Forendiskussion

Meine ersten Fragen an die Diskussionsteilnehmer:

- Wurden schon schlechte Erfahrungen mit VB gesammelt?
- Hätte eine bessere Ausbildung des VB eventuell geholfen?
- Wurden Fälle erlebt in denen der VB in keinster Weise den Ansprüchen "Anwalt des Kindes" gerecht geworden ist?